

# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Vörstetten im Landkreis Emmendingen

vom 23.10.2023

**Aufgrund von § 44 Abs. 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 23.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung beschlossen:**

## § 1

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **18.000 €** im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu **6.000 €** im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 **bis 8, bzw. SuE 8a**. Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

## § 2

Die Hauptsatzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Vörstetten den 23.10.2023

Lars Brügner, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.